



## Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. – Gremienordnung

Beschlossen vom Präsidium am 3. Mai 2019 in Berlin.

Diese Gremienordnung ersetzt die Gremienordnung in der Version vom 20. Mai 2016.

### Präambel

Das Präsidium erlässt diese Gremienordnung gemäß § 16 der Satzung. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Gremien des Verbands gemäß § 15 der Satzung gleichermaßen. Diese Gremienordnung regelt die Aufgabenbeschreibung und Arbeitsbedingungen hinsichtlich der Errichtung und der Tätigkeit der einzelnen Gremien.

Das Präsidium beaufsichtigt in Absprache mit den jeweiligen Gremienleitern und der Geschäftsstelle die Gremien mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Gremienarbeit auch bei organisatorischer und politischer Eigenständigkeit mit den Belangen und Interessen des Verbands nach außen und innen zu vereinbaren ist.

## A. Gliederung des Verbands

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verband hat grundsätzlich eine offene Gliederungsstruktur. Jedes Mitglied ordnet sich seiner Herkunft nach einem Segment zu. Segmente bilden als Unternehmensgattungen die gesamte Wertschöpfungskette der digitalen Wirtschaft ab. Sie stellen ein rein formales Zuordnungskriterium für die Mitglieder dar und haben im Gegensatz zu den nachfolgend beschriebenen Gremien keine aktive Funktion. Jedes Mitglied kann unabhängig seiner Zuordnung zu einem bestimmten Segment zu in allen nachfolgend beschriebenen Gremien entsprechend der dargestellten Kriterien arbeiten. Die Mitglieder des Präsidiums üben eine Patenschaft für ein oder mehrere Segmente aus. Darüber hinaus steht dem Präsidium frei, seine Aufsichtstätigkeiten durch weitere Patenschaften einzelner Präsidiumsmitglieder über ein oder mehrere Gremien wahrzunehmen.

2. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied ist berechtigt, gegenüber dem Präsidium die Einrichtung weiterer Gremien im Rahmen der in dieser Ordnung beschriebenen Struktur anzuregen sowie sich in den Gremien des Verbands zu engagieren.

### § 2 Gremien

1. Fachkreis: Ein Fachkreis repräsentiert eine geschlossene Gruppe von Mitgliedern innerhalb eines Segments. Die in einem Fachkreis zusammengeschlossenen Mitglieder betreiben das gleiche Geschäftsmodell. Ein Segment kann mehrere Fachkreise beheimaten, die alle der gleichen Unternehmensgattung angehören. Eine Pflicht zur Bildung von Fachkreisen innerhalb eines Segments besteht nicht. Ebenso wenig besteht eine Pflicht für Mitglieder, sich einzelnen Fachkreisen zuzuordnen.

2. Fokusgruppe: Fokusgruppen sind offene, segmentunabhängige Gremien und dienen dem fachlichen Austausch der Mitglieder zu den Fachthemen der digitalen Wirtschaft. Die in einer Fokusgruppe zusammengeschlossenen Mitglieder müssen nicht das gleiche Geschäftsmodell betreiben. Eine Pflicht für Mitglieder, sich einzelnen Fokusgruppen zuzuordnen besteht nicht.

3. Initiative: Initiativen sind offene, segmentunabhängige Gremien und bearbeiten neue Fachthemen mit dem Ziel diese dauerhaft in die Verbandsarbeit zu integrieren. Initiativen sollen sich je nach Marktrelevanz des jeweiligen Fachthemas zu einer Fokusgruppe entwickeln.

4. Lab: Labs sind ergebnisorientierte Arbeitsgruppen und beschäftigen sich ausschließlich mit einem konkreten, produktorientierten Projekt. Die Labs können offen oder geschlossen sein. Offene Labs sind keinem Fachkreis, keiner Fokusgruppe oder Initiative direkt zugeordnet. Geschlossene Labs sind einem konkreten Fachkreis zugeordnet.



## B. Organisation und Aufgaben der Gremien

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitgliedsbeiträge sichern das allgemeine Leistungsangebot des BVDW wie Mitgliederbetreuung und –administration, Kosten der Geschäftsstelle, Projekt- und Einladungsmanagement, allgemeine Marktforschungstätigkeiten, Messen- und Eventorganisation, Presse, Websitepflege, Justizariat, Lobbying/Interessenvertretung. Über die Verteilung der Mittel entscheidet das Präsidium bzw. die Geschäftsstelle.
2. Die weitere Mittelausstattung der Gremien kann auch durch Umlagen der Mitglieder oder durch Sponsoring erfolgen.
3. Alle Gremien werden durch die Mitarbeiter des Verbands unterstützt. Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet die Geschäftsführung.
4. Die Veröffentlichung, Kommunikation und technische Umsetzung sämtlicher Verbandsprodukte erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle des Verbands. Abweichende schriftliche Regelungen im Einzelfall bedürfen der Entscheidung durch die Geschäftsführung bzw. das Präsidium.
5. Das Präsidium erlässt Durchführungsbestimmungen zu dieser Gremienordnung, in welcher die Organisations- und Arbeitsprozesse der Gremien verbindlich geregelt sind.
6. Die Gremienarbeit ist auf allen Ebenen ehrenamtlich und unentgeltlich.
7. Eine Mitarbeit obliegt grundsätzlich angestellten Mitarbeitern von Mitgliedsunternehmen.

### § 2 Fokusgruppen

1. Die Fokusgruppen vertreten institutionalisiert die themenspezifischen Interessen der Mitglieder der jeweiligen Fokusgruppe nach innen und außen.
2. Jede Fokusgruppe soll mindestens halbjährlich zu einer Sitzung zusammenfinden. In den Sitzungen der Fokusgruppen werden aktuelle Entwicklungen diskutiert und präsentiert. Die Sitzungen dienen der Präsentation von themenspezifischen Lab-Ergebnissen, der Akquise von Projektbeteiligten für laufende Projekte und des Meinungsaustausches hinsichtlich der thematischen Weiterentwicklung der Fokusgruppe sowie der zu Grunde liegenden Themen. Der Networking-Charakter und der Wissensaustausch stehen im Vordergrund.
3. Die Gründung einer Fokusgruppe erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Präsidiums.
4. Bei Gründung wird der Fokusgruppe durch die Geschäftsführung ein Mitarbeiter des Verbands zur Unterstützung zugewiesen (BVDW-Projektleiter). In der Regel handelt es sich um eine anteilige Ressource.
5. Jede Fokusgruppe wählt einen Vorsitzenden, und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren. Auf Antrag einer Fokusgruppe kann das Präsidium beschließen, dass eine Fokusgruppe über maximal drei weitere stellvertretende Vorsitzende verfügt.
6. Der Fokusgruppenvorsitzende repräsentiert das Gremium nach innen und außen. Er repräsentiert die Fokusgruppe gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Präsidium und Geschäftsführung und sorgt dafür, dass die Gremienarbeit mit den Belangen und Interessen des Verbands nach außen und innen zu vereinbaren ist.
7. Der Fokusgruppenvorsitzende unterrichtet sich regelmäßig über die laufenden Angelegenheiten des Verbands. Zudem informiert er das Präsidium über seine Aktivitäten sowie die der Fokusgruppe.



8. Eine Neuordnung oder Erweiterung der bestehenden Fokusgruppen sowie die Neufestlegung der Kriterien für die Bildung von Fokusgruppen obliegt dem Präsidium.

9. Für jede Fokusgruppe formuliert der Fokusgruppenvorsitzende in Absprache mit dem Präsidium ein Mission Statement, das eine Definition der Fokusgruppe sowie die Ziele der Fokusgruppe und ihrer Aktivitäten enthält.

## § 3 Fachkreise

1. Die Fachkreise vertreten die spezifischen Interessen der Mitglieder des jeweiligen Fachkreises nach innen und außen. Es darf kein Fachkreis gegründet werden, wenn bereits ein Fachkreis zu dem entsprechenden Geschäftsmodell existiert. Ein Fachkreis soll auf der Basis der Summe seiner Mitglieder das Geschäftsmodell marktrepräsentativ vertreten.

2. Jeder Fachkreis soll mindestens halbjährlich zu einer Sitzung zusammenfinden. In den Sitzungen der Fachkreise werden aktuelle Entwicklungen diskutiert und präsentiert. Die Sitzungen dienen vorrangig der Themenfindung, Präsentation der Labergebnisse und des Meinungsaustausches hinsichtlich der strategischen Weiterentwicklung des Fachkreises sowie des zu Grunde liegenden Geschäftsmodells.

3. Die Gründung eines Fachkreises erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Präsidiums.

4. Bei Gründung wird dem Fachkreis durch die Geschäftsführung ein Mitarbeiter des Verbands zur Unterstützung zugewiesen (BVDW-Projektleiter).

5. Jeder Fachkreis wählt einen Vorsitzenden, und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren. Auf Antrag eines Fachkreises kann das Präsidium beschließen, dass ein Fachkreis über maximal drei weitere stellvertretende Vorsitzende verfügt.

6. Der Fachkreisvorsitzende verantwortet die inhaltliche und strategische Tätigkeit des Fachkreises. Er repräsentiert den Fachkreis gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Präsidium und Geschäftsführung und sorgt dafür, dass die Gremienarbeit mit den Belangen und Interessen des Verbands nach außen und innen zu vereinbaren ist.

7. Der Fachkreisvorsitzende ist Ansprechpartner für meta-thematische, fachkreisspezifische Presseanfragen. Er hat ein Vorschlagsrecht u.a. für Inhalte, Öffentlichkeitsarbeit, Interessensvertretungen in Wirtschaft und Politik sowie Neuerungen organisatorischer Art.

8. Der Fachkreisvorsitzende hat den Fachkreis über seine Tätigkeiten regelmäßig zu informieren. Der Fachkreisvorsitzende unterrichtet sich regelmäßig über die laufenden Angelegenheiten des Verbands. Zudem informiert er das Präsidium über seine Aktivitäten sowie die des Fachkreises.

9. Eine Neuordnung oder Erweiterung der bestehenden Fachkreise sowie die Neufestlegung der Kriterien für die Bildung von Fachkreisen obliegen dem Präsidium.

10. Für jeden Fachkreis formuliert der Fachkreisvorsitzende in Absprache mit dem Präsidium ein Mission Statement, das eine Definition des Fachkreises sowie die Kriterien für die Zuordnung von Mitgliedern enthält.

11. Jeder Fachkreis kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist vor ihrer Verabschiedung und Veröffentlichung vom Präsidium genehmigen zu lassen. Ungeachtet der Genehmigung sind Regelungen unwirksam, die im Widerspruch zur Satzung oder zu anderen höherrangigen Ordnungen des Verbands stehen. Zur Strukturierung der Arbeit innerhalb eines Fachkreises können Untergruppen gebildet werden. Diese Untergruppen sind keine Gremien im Sinne dieser Ordnung. Struktur und Auftrag sind der Geschäftsordnung des Fachkreises zu regeln.



## § 4 Initiativen

1. Die Initiativen vertreten die themenspezifischen Interessen der Mitglieder der jeweiligen Initiative nach innen und außen.
2. Initiativen können unter eigenständiger Bezeichnung (Logo) als offene oder geschlossene Initiativen gegründet werden. Offene Initiativen sind keinem Fachkreis, und keiner Fokusgruppe direkt zugeordnet und werden segmentunabhängig gebildet. Geschlossene Initiativen sind ebenso keinem Fachkreis und keiner Fokusgruppe zugeordnet, die Mitarbeit aber ausschließlich den sich initiativ darin zusammen geschlossenen Mitgliedern vorbehalten.
3. Die Gründung einer Initiative erfolgt auf Antrag unter Nennung der Ziele und konkreter Projekte und durch Beschluss des Präsidiums.
4. Bei Gründung wird der Initiative durch die Geschäftsführung ein Mitarbeiter des Verbands zur Unterstützung zugewiesen (BVDW-Projektleiter). In der Regel handelt es sich um eine anteilige Ressource.
5. Die Sitzungen der Initiativen dienen vorrangig der weiteren Projektfindung, Planung und Präsentation der themenspezifischer Lab-Ergebnisse und des Meinungsaustausches hinsichtlich der nachhaltigen Weiterentwicklung der Initiative und der Marktentwicklung des Themas.
6. Binnen eines halben Jahres muss die Initiative erste Projekte generiert und im Anschluss ein Entwicklungskonzept zur Etablierung der Initiative in Form einer Fokusgruppe vorlegen. Eine einmalige Verlängerung der Entwicklungszeit um sechs Monate ist nur auf Beschluss aller Mitglieder der Initiative möglich. Wird am Ende des gesetzten Zeitrahmens ein solches Konzept nicht entwickelt, wird die Initiative auf Beschluss des Präsidiums nach Mitteilung durch den BVDW-Projektleiter aufgelöst.
7. Auf der Basis des Entwicklungskonzeptes wird die Gründung einer entsprechenden Fokusgruppe beim Präsidium beantragt.
8. Initiativen werden von einem, von der Geschäftsstelle jeweils und maximal für die Dauer der Initiative zu benennenden Leiter vertreten. Der benannte Leiter ist durch die anwesenden Mitglieder im Rahmen der konstituierenden Sitzung, spätestens aber in der Folgesitzung, durch Wahl zu bestätigen. Auf Antrag der Initiative kann das Präsidium die Einsetzung eines Stellvertreters beschließen.
9. Der Leiter einer Initiative repräsentiert das Gremium nach innen und außen. Der Leiter ist verantwortlich für den strategischen Ausbau der Initiative zur Fokusgruppe.
10. Jede Initiative kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist vor ihrer Verabschiedung und Veröffentlichung vom Präsidium genehmigen zu lassen. Ungeachtet der Genehmigung sind Regelungen unwirksam, die im Widerspruch zur Satzung oder zu anderen höherrangigen Ordnungen des Verbands stehen. Zur Strukturierung der Arbeit innerhalb einer Initiative können Untergruppen gebildet werden. Diese Untergruppen sind keine Gremien im Sinne dieser Ordnung. Struktur und Auftrag sind der Geschäftsordnung zu regeln.

## § 5 Labs

1. Labs dienen dazu, ergebnisorientiert die konkreten Inhalte und Produkte des Verbands zu erarbeiten und damit einen Mehrwert für die Mitglieder des Verbands zu erzielen. Die Ergebnisse der Labarbeit fließen zudem in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Verbands ein.
2. Labs können als offene oder geschlossene Labs gegründet werden.
3. Offene Labs sind keinem Fachkreis, keiner Fokusgruppe oder Initiative direkt zugeordnet und werden segmentunabhängig gebildet. Sie berichten in die thematisch relevante Strukturebene (Gremien/Ressorts).



4. Geschlossene Labs sind ausschließlich einem Fachkreis und den sich darin zusammen geschlossenen Mitgliedern zugeordnet.
5. Die Gründung eines Labs erfolgt auf Antrag und Beschluss des Präsidiums.
6. Labs werden von einem, von der Geschäftsstelle für die Dauer des Labs benannten Leiter geführt. Auf Antrag des Labs kann die Geschäftsstelle einen Stellvertreter bestimmen. Wahlen finden nicht statt.
7. Der Lab-Leiter repräsentiert das Lab nach innen und außen und sorgt dafür, dass die Labarbeit mit den Belangen und Interessen des Verbands zu vereinbaren ist. Er hat die thematisch/inhaltlich relevanten Personenkreise, über den Entwicklungsstand des Labs zu informieren.
8. Bei Gründung wird dem Lab durch die Geschäftsführung ein Mitarbeiter des Verbands zur Unterstützung zugewiesen (BVDW-Projektleiter).
9. Ein Lab kann bei Nichteinhaltung der Regeln oder bei absehbarem Nichterreichen der Ziele vom Präsidium aufgelöst werden.

## C. Wahlen der Gremienleiter

1. Die Wahlen der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter erfolgen einzeln im Rahmen der Sitzungen durch geheime Wahl der anwesenden Mitglieder. Die Gremienleiter müssen angestellte Mitarbeiter eines Verbandsmitglieds sein. Auf Wunsch der Anwesenden kann eine offene Wahl stattfinden.
2. Die Gremienleiter werden für die Zeit bis zum 31.12. des Folgejahres gewählt.
3. Als Vorsitzender bzw. Stellvertreter ist gewählt, wer mindestens zwei Drittel der anwesenden gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine Mehrheit von zwei Dritteln bei mehr als zwei Kandidaten im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
4. Scheidet ein Mitgliedsunternehmen, dem ein Vorsitzender bzw. Stellvertreter angehört, aus dem Verband oder der Vorsitzende bzw. Stellvertreter aus dem Mitgliedsunternehmen, dem er angehört, vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird durch diesen Umstand die Amtszeit vorzeitig beendet. Endet die Amtszeit vorzeitig, so sind unverzüglich Neuwahlen bzw. eine Neueinsetzung herbeizuführen. Die Amtszeit beträgt die Restamtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter. Bis zur Neuwahl bzw. Neueinsetzung wird das Amt durch einen Stellvertreter ausgeübt. Sollte dieses Amt nicht besetzt sein, so übt die Geschäftsführung das Amt kommissarisch aus.
5. Alle Gremienleiter sind verpflichtet, die Interessen und Belange des gesamten Verbands zu wahren und auf die Einheit des Verbands aktiv hinzuwirken.

## D. Ressorts

1. Ressorts sind für gremienübergreifende Themen im Verband im Sinne eines Lenkungskreises zuständig und direkt der Geschäftsstelle bzw. dem Präsidium unterstellt.
2. Das Ressort kann für Lenkungsaufgaben einen Vorsitzenden (Sprecher), und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren wählen. Auf Antrag kann das Präsidium beschließen, dass ein Ressort über maximal drei weitere stellvertretende Vorsitzende verfügt. Im Übrigen sind die für Gremien geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Bei Gründung wird dem Ressort durch die Geschäftsführung ein Mitarbeiter des Verbands zur Unterstützung zugewiesen (BVDW-Ressortleiter). Soweit kein Vorsitz gewählt ist, übernimmt der Ressortleiter die Lenkungsfunktion und das Sprecheramt. Er berichtet unmittelbar an die Geschäftsführung sowie an das Präsidium.
3. Gründung, Auflösung, inhaltliche und strategische Ausrichtung eines Ressorts obliegen dem Präsidium in Abstimmung mit der Geschäftsführung und der Ressortleitung.



4. Ressorts sind keine Gremien i.S. dieser Gremienordnung. Mitglieder können daher nicht Mitglied eines Ressorts werden, sondern lediglich an ressortbezogenen Labs im Sinne dieser Gremienordnung mitarbeiten.

## E. Arbeitsweise der Gremien und Ressorts

1. Aufgabe der Gremien ist es, die Interessen des Verbandes nach innen und außen zu vertreten, das Präsidium und die Geschäftsführung fachlich zu beraten und dadurch zur Erfüllung des Zweckes des Verbandes (§ 2 Abs. 1 der BVDW-Satzung) wirksam beizutragen. Die Ressorts unterstützen die Tätigkeiten des Verbands bei gremienübergreifenden Themen.

2. In den Gremien und Ressorts wird die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Facharbeit erbracht. Dazu bereiten sie z.B. Publikationen, Studien, Stellungnahmen, Standards, Selbstverpflichtungen (Arbeitsergebnisse) etc. inhaltlich vor.

3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift durch den BVDW-Projekt- oder Ressortleiter anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf in kurzer Form und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt. Der Versand der Sitzungsunterlagen an die Sitzungsteilnehmer erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege (E-Mail). Sämtliche Dokumente sind für die Mitglieder online im geschlossenen Mitgliederbereich einsehbar.

4. Die Mitglieder des Gremiums bzw. des Ressorts und auf Anforderung die Geschäftsstelle sowie das Präsidium erhalten Ausfertigungen der Niederschrift und der Arbeitsergebnisse im Sinne von Absatz 2.

5. Über eine Weitergabe der Niederschriften und der Arbeitsergebnisse einzelner Gremien oder Ressorts entscheidet ansonsten die Geschäftsführung. An Außenstehende ist die Weitergabe nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung (z.B. per E-Mail) der Geschäftsführung gestattet. Der notwendige Schriftverkehr erfolgt grundsätzlich über die Geschäftsstelle.

6. Gäste dürfen maximal zweimal an Sitzungen von Fokusgruppen und Initiativen teilnehmen. Eine projektbezogene Mitarbeit ist für Nicht-Mitglieder ausgeschlossen.

7. Alle Mitglieder und Gäste sind zur vertraulichen Behandlung der Sitzungsinhalte und der Arbeitsergebnisse verpflichtet. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch deren Preisgabe die Interessen eines Mitgliedsunternehmens oder des Verbandes oder der Fortgang der Arbeiten des Gremiums bzw. Ressorts beeinträchtigt werden könnten.

8. Die Pressekommunikation über Arbeitsergebnisse der Gremien und Ressorts oder von Verbands- und Branchenpositionen erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle nach Abstimmung und Freigabe durch das Präsidium. Mitgliedern ist es grundsätzlich untersagt, Arbeitsergebnisse in der Öffentlichkeit zu präsentieren, bevor eine öffentliche Kommunikation durch den BVDW stattgefunden hat. Jedes Mitglied darf im Übrigen Informationen über Inhalt und Ergebnisse der Gremien- bzw. Ressortarbeit nur nach vorheriger Abstimmung mit dem BVDW-Projekt- bzw. Ressortleiter veröffentlichen.

## F. Beiräte

1. Zur Unterstützung der operativen und strategischen Arbeit kann das Präsidium die Einrichtung von Beiräten beschließen.

2. Die bestellten Beiratsmitglieder sollen für den jeweiligen Fachbereich über eine entsprechende Expertise verfügen. Sie müssen nicht einem Mitgliedsunternehmen angehören.

3. Beiräte haben eine rein beratende Funktion.

4. Beiräte i.S. dieser Gremienordnung sind nicht solche u.a. unter der Firmierung Beirat agierenden Gruppen, die sich zur Umsetzung von Projekten (bspw. Zertifizierungen, Beschwerdeverfahren) konstituieren und deren Aufgabenumfang in gesonderten, projektbezogenen Verfahrensordnungen geregelt sind.

## G. Veröffentlichung

Diese Gremienordnung wird auf der Website des Verbandes veröffentlicht und von jedem Mitglied als verbindlich anerkannt.